

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu den Eingangsworten

R

In den Eingangsworten sind die Worte "mit Zustimmung des
Bundesrates" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung, die die
Zustimmungsbedürftigkeit auslösen könnte.

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1992

32/1/92

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 25 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

VP, In
R

a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 24" durch die Angabe
"§§ 24, 24 a" ersetzt.

R

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ein Fahrverbot anzuordnen, wenn er 0,4 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt."

R

Als Folge ist in der Begründung im Abschnitt B in der Einzelbegründung zu Artikel 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. a) Die Aufnahme des § 24 a in die Fahrverbotsregelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 soll verhindern, daß diejenigen Fahrzeugführer, gegen die eine Geldbuße aufgrund des § 24 a festgesetzt worden ist, bevorzugt werden gegenüber den Fahrzeugführern, die gegen andere Verkehrsvorschriften verstoßen haben, soweit eine grobe oder beharrliche Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers festgestellt worden ist. Für eine Differenzierung nach der Höhe des Alkoholgrenzwertes bei der Anordnung eines Fahrverbots wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a besteht im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers kein sachlicher Grund.

Eine grobe Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a wird nur selten auftreten, weil beim Vorliegen gefahrenerhöhender konkreter Umstände bereits Strafvorschriften verletzt werden. Das Schwergewicht wird daher im Bereich der beharrlichen Verletzung der Pflichten als Fahrzeugführer liegen. Dies wird bei wiederholten Verstößen innerhalb der Grenzwerte von 0,5 bis 0,8 Promille bzw. 0,25 bis 0,4 mg/l im Regelfall zu bejahen sein, weil gerade bei Verstößen unter Alkoholeinfluß ein innerer Zusammenhang zwischen den jeweiligen Zuwiderhandlungen erkennbar ist, der darin besteht, daß der Betroffene offensichtlich den Genuß alkoholischer Getränke und das Führen eines Fahrzeugs nicht zu trennen vermag.

- b) Mit der Änderung des Satzes 2 des § 25 Abs. 1 StVG soll das Regelfahrverbot bei Verstößen nach § 24 a an den bisherigen Blutalkoholgrenzwert von 0,8 Promille gebunden bleiben. Der dem Blutalkoholgrenzwert von 0,8 Promille entsprechende Atemalkoholgrenzwert beträgt nach dem oben genannten Gutachten (S. 61) 0,4 mg/l Alkohol in der Alveolarluft. Für Blut- oder Atemalkoholgrenzwerte von 0,5 Promille bis 0,79 Promille bzw. 0,25 mg/l bis 0,39 mg/l verbleibt es deshalb bei einem Bußgeld ohne Fahrverbot, soweit der Betroffene die Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG nicht unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers gemäß Satz 1 des § 25 Abs. 1 StVG begangen hat. Bei Grenzwerten von 0,8 Promille oder 0,4 mg/l oder mehr nimmt jedoch der Gefährdungsgrad durch alkoholisierte Kraftfahrer so erheblich zu, daß eine spürbare Sanktion mit Bußgeldern allein nicht zu erzielen ist. Ab diesen Grenzwerten muß deshalb neben dem Bußgeld ein Regelfahrverbot von einem Monat (bei Wiederholungstätern bis zu 3 Monaten) angeordnet werden. Diese Regelung entspricht auch im wesentlichen der Ahndungspraxis in den neuen Bundesländern unter der Geltung des § 7 Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 bis 3 und 5 StVO-DDR. Diese Praxis hat sich bewährt."

R

Begründung:

Zur Begründung wird auf die obige Änderung der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

(noch Ziff. 2)

VP

In

Begründung:

Ohne die Aufnahme des § 24 a in die Fahrverbotsregelung würden die Fahrzeugführer, gegen die eine Geldbuße aufgrund des § 24 a festgesetzt worden ist, bevorzugt gegenüber den Fahrzeugführern, die gegen andere Verkehrsvorschriften verstoßen haben, soweit eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers festgestellt worden ist. In diesem Bereich kann eine Differenzierung nach der Höhe des Alkoholgrenzwertes keine Rolle spielen.

Eine grobe Pflichtverletzung in Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a wird nur selten auftreten, weil gefahrerhöhende konkrete Umstände bereits Strafvorschriften verletzen werden. Das Schwergewicht wird daher im Bereich der beharrlichen Verletzung der Pflichten als Fahrzeugführer liegen. Dies wird bei wiederholten Verstößen innerhalb der Grenzwerte von 0,5 bis 0,8 g Promille bzw. 0,25 bis 0,4 mg/l im Regelfall zu bejahen sein, weil gerade bei Verstößen unter Alkoholeinfluß ein innerer Zusammenhang zwischen den jeweiligen Zuwiderhandlungen erkennbar ist, der darin besteht, daß der Betroffene offensichtlich den Genuß alkoholischer Getränke und das Führen eines Fahrzeugs nicht zu trennen vermag.

VP

3. Zu Artikel 2

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft."

Begründung:

Nach Kapitel XI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage I zum Einigungsvertrag findet § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes bis zum 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet keine Anwendung. Dort gilt nach Kapitel XI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b) der Anlage II des Einigungsvertrages die Vorschrift des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung der DDR über den 31. Dezember 1990 fort. Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. Januar 1993 wird die gesamtdeutsche neue Promille-Regelung zu diesem Termin wirksam.

B.

4. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, daß bei Absenkung der Promille-Grenze Regelungen zur verdachtsfreien Kontrolle schnellstmöglich eingeführt werden, sofern keine zwingend verfassungsrechtlichen Bedenken vorliegen.